Schoellerbank Analysebrief Ausgabe Nr. 343, Juni 2018

Presseinformation

Wien/Salzburg, 4. Juni 2018

Wir behandeln folgendes Thema:

Erbschaftsplanung: Wer schaut auf meine minderjährigen Kinder?

- **Erbt ein Minderjähriger, dann gelten einige Sonderregelungen, die zu beachten sind**
- **Im Verlassenschaftsverfahren wird in der Regel ein Kollisionskurator bestellt. Für wichtige, außerordentliche Vermögensangelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Pflegschaftsgerichts**
- **Die gesetzlichen Anforderungen an die Vermögenssorge der Eltern sollen das Wohl des Kindes schützen (wie z. B. die erforderliche Veranlagung in Mündelgeld)**
- **In einer letztwilligen Verfügung sollte eine entsprechende Vorsorge getroffen werden, um Erschwernisse und Verzögerungen im Erbfall durch genehmigungsbedürftige Maßnahmen bei minderjährigen Erben zu vermeiden**
- **Insbesondere für den Fall, dass Kinder durch das Ableben beider Elternteile zu Waisen werden, ist eine entsprechende Vorsorgeregelung ratsam**
- **Eine professionale Erbschaftsplanung bei einem erfahrenen Vermögensverwalter mit Coaching- und Mediationspraxis unterstützt – in Zusammenarbeit mit einem Notar oder Rechtsanwalt – bei diesen wichtigen Lebensthemen**

Die meisten Menschen gehen davon aus, dass ihre Kinder erst dann zu Erben werden, wenn sie sich bereits längst in einem fortgeschrittenen oder zumindest erwachsenen Alter befinden. Deshalb wird die Erbschaftsplanung von den Eltern meist hintangestellt, befindet man sich doch oftmals selbst gerade erst in der Mitte des Lebens. Doch leider erfüllt sich diese Idealvorstellung des langen Zusammenlebens in der Realität nicht immer und das Ableben passiert ganz plötzlich aufgrund eines Unfalls, einer schweren, kurzen Krankheit oder durch andere tragische Umstände.

Was passiert nun mit dem Erbe bzw. dem Vermögen, wenn Minderjährige erben und die Erbschaftsplanung nicht bereits erfolgt ist? Wer schaut eigentlich auf den Vermögenserhalt im Sinne der Kinder? Es lohnt sich ein genauerer Blick aufgrund des Umfanges und der Komplexität des Themas.

Wenn Minderjährige erben
Bei der Beteiligung von minderjährigen Erben gelten zu ihrem Schutz folgende Sondervorschriften, welche in der Regel zu einem aufwendigeren und kostenintensiveren Verlassenschaftsverfahren führen:

- Wenn zumindest ein Erbe oder Pflichtteilsberechtigter minderjährig ist, ist verpflichtend ein Inventar – also eine detaillierte Aufstellung über das Kindesvermögen – zu errichten und das gesamte Nachlassvermögen zu schätzen.

- Im Verlassenschaftsverfahren wird unter gewissen Voraussetzungen ein Kollisionskurator bestellt. Der minderjährige Erbe ist an sich nicht verfahrensfähig und braucht somit im Verlassenschaftsverfahren einen Vertreter. In der Regel ist der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen ebenfalls Partei und somit ist aufgrund dieser Interessenskollision eine Vertretung im Verfahren untersagt. In diesem Fall ist dem minderjährigen Erben oder Pflichtteilsberechtigten vom Gericht ein Kollisionskurator zu bestellen. Dieser wird im Abhandlungsverfahren zum gesetzlichen Vertreter des Kindes und wahrt dessen Interessen.

- Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens gibt es häufig Erschwernisse, da die weitere Verwaltung des geerbten Kindesvermögens unter der Aufsicht des Pflegschaftsgerichts steht. Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (wie z. B. jede größere Veranlagung, Immobiliengeschäfte) können somit nur mit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung erfolgen und müssen ausschließlich im Interesse und somit zum Wohl des Minderjährigen sein. Dies kann zu mitunter recht komplizierten und verzögerten Entscheidungen führen.

Wie kann der Minderjährige über sein Erbe verfügen?
Das minderjährige Kind kann aufgrund der nicht vollen Geschäftsfähigkeit bis zu seinem 18. Geburtstag nicht unmittelbar über seine geerbten Vermögensgegenstände verfügen. Das bedeutet, dass er das Geld nicht nach Belieben verbrauchen kann. Die Eltern haben sich somit stellvertretend um das Vermögen des Kindes zu sorgen. Allerdings darf ein Elternteil das Kindesvermögen nur mit gewissen Einschränkungen verwalten. Dabei hat stets das Kindeswohl im Vordergrund zu stehen.

So müssen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung die Eltern das Geld des Kindes mündelsicher anlegen. Die gesetzlichen Bestimmungen regeln genau, welche Anlagemöglichkeiten geeignet sind und wie Mündelgeld sicher und möglichst „fruchtbringend“ anzulegen ist. Die mündelsichere Veranlagung ist allerdings im aktuellen Zinsumfeld mit hohem Wertverlust verbunden, da das Gesetz nur sehr eingeschränkte, klassische Veranlagungen erlaubt. Weitere Schutzmechanismen zugunsten des Kindes bestehen z. B. durch die Genehmigungspflicht bestimmter, wichtiger Rechtsgeschäfte und die Aufsicht durch das Pflegschaftsgericht.

Welche Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters unterliegen der gerichtlichen Kontrolle?
Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts, wenn der Verkehrswert der einzelnen Sache voraussichtlich mehr als 1.000 Euro oder die Summe der Werte der zur Verwertung bestimmten Sachen voraussichtlich mehr als 10.000 Euro beträgt. Genehmigungsbedürftige Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs sind z. B. Immobiliengeschäfte,

Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Unternehmen, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Erbantrittserklärung oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsanbots, die Anlage von nicht mündelsicherem Geld sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen.

Möglichkeiten der Vorsorge für minderjährige Erben
Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Vorsorgeregelung bei minderjährigen Erben sinnvoll zu gestalten.

- Wer Erziehungsberechtigter für minderjährige Kinder ist, kann in der letztwilligen Verfügung einen Obsorgeberechtigten benennen, der nach seinem Ableben die Erziehung und Vermögensverwaltung für die Kinder bis zur Volljährigkeit wahrnimmt.

- Für den Fall, dass die Kinder durch das Ableben beider Elternteile plötzlich zu Waisen werden, ist die Benennung eines Obsorgeberechtigten im Testament besonders empfehlenswert. Somit wird sichergestellt, dass das Pflegschaftsgericht keine Person bestimmt, die nicht im Sinne des Erblassers ist. Die persönlich ausgewählte Vertrauensperson ist dann für die Personen- und Vermögenssorge zuständig und kann somit im Rahmen der genehmigungsfreien Grenzen eigenständig handeln.

- Weiters besteht die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker zur Überwachung der Durchführung der Anordnungen des letztwillig Verfügenden sowie einen Vermögensverwalter im Testament zu bestimmen.

Fazit:
Bei der Beteiligung von minderjährigen Kindern im Erbrecht gilt es einige Sondervorschriften zu beachten. Während im Verlassenschaftsverfahren bei Interessenskollisionen des gesetzlichen Vertreters der Kollisionskurator zum Kindeswohl entscheidet, ist die Wirksamkeit von wichtigen, außerordentlichen Rechtshandlungen von der Zustimmung des Pflegschaftsgerichts abhängig. Es gibt Möglichkeiten als Testator, bestimmte Vertrauenspersonen mit der Durchführung von konkreten Anordnungen zu betrauen. Mit einem fachlich fundierten, individuellen Testament können Schwierigkeiten und Verzögerungen im Erbfall bei genehmigungsbedürftigen Entscheidungen vermieden bzw. eingeschränkt werden. Insbesondere für den Fall, dass Kinder durch das Ableben beider Elternteile zu Waisen werden, ist eine entsprechende Vorsorgeregelung ratsam.

Eine professionelle Erbschaftsplanung, kombiniert mit Coaching- und Mediationspraxis, unterstützt rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Als erfahrener Vermögensverwalter begleitet die Schoellerbank ihre Kunden – unter Einbindung von Notaren oder Rechtsanwälten – interdisziplinär. Das spezielle Service des „Generationengespräches“ bietet hierbei Gelegenheit, sich mit diesen wichtigen Lebensthemen in Ruhe und mit professioneller Begleitung zu beschäftigen.

Autor:
Mag. Elke Esterbauer, CFP®, EFA®, Dipl. Coach
Wealth Advisory
Schoellerbank AG

Rückfragen bitte auch an:
Marcus Hirschvogl, BA
Pressesprecher
Schoellerbank AG
Tel. +43/1/534 71-2950
1010 Wien, Renngasse 3
marcus.hirschvogl@schoellerbank.at

Die Schoellerbank, gegründet 1833, ist eine der führenden Privatbanken Österreichs, die als Spezialist für anspruchsvolle Vermögensanlage gilt. Sie konzentriert sich auf die Kernkompetenzen Vermögensanlageberatung, Vermögensverwaltung und Vorsorgemanagement. Ihre Anlagephilosophie definiert sich über das Motto „Investieren statt Spekulieren". Die Schoellerbank ist mit 10 Standorten und 378 Mitarbeitern die einzige österreichweit vertretene Privatbank. Sie verwaltet für private und institutionelle Anleger ein Vermögen von rund 11,5 Milliarden Euro. Die Schoellerbank ist eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria.
Mehr Informationen unter: www.schoellerbank.at

Diesen Text sowie weitere Presseinformationen finden Sie im Internet auf unserer Presseseite

Hinweis:

Diese Information ist eine **Marketingmitteilung**, keine Finanzanalyse, keine Anlageempfehlung und keine Anlageberatung. Sie enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung, noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben. Diese Marketingmitteilung wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatungen kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden (Anlageziele, Erfahrungen und Kenntnisse, Risikoneigung und finanzielle Verhältnisse) berücksichtigen, sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Vergangenheit. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Unter Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Interessentin bzw. der Interessent sollte sich hinsichtlich der konkreten steuerlichen Auswirkungen des Investments von einem Steuerberater beraten lassen.

Haftungsbeschränkung:

Alle Informationen beruhen auf verlässlichen Quellen und sorgfältigen Analysen, die jederzeit einer Änderung unterliegen können. Die Schoellerbank ist zu einer Aktualisierung dieser Informationen nicht verpflichtet.

Die Haftung der Schoellerbank für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Quellenrecherche und Analyse und den darauf beruhenden Informationen wird ausgeschlossen.